

FSG 95 Waddenhausen/Pottenhausen e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahr 1995 gegründete Verein führt den Namen „Fußballspielgemeinschaft 95 Waddenhausen/Pottenhausen e.V.“, in der Kurzform „FSG 95“. Er ist aus der Fusion der Fußballabteilungen der Stammvereine RSV Waddenhausen e.V. und VfL Pottenhausen von 1928 e.V. hervorgegangen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Lage/Lippe, in den Ortsteilen Waddenhausen und Pottenhausen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo unter der Nr. VR 61192 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsportes in den Lagenser Ortsteilen Waddenhausen und Pottenhausen. Hierbei soll vor allem die Jugendarbeit gefördert werden.
- 2) Die Verwirklichung des Satzungszweckes soll erreicht werden durch:
 - a) die Organisation eines geordneten Spielbetriebes;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Veranstaltungen und Turnieren;
 - d) die Aus- und Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - e) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - f) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohlbefindens.
- 3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsportverband Lage e.V.;
 - b) im Kreissportbund Lippe e.V.;
 - c) in den für den Fußballsport zuständigen Fachverbänden.

FSG 95 Waddenhausen/Pottenhausen e.V.

- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Nr.1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern und
 - b) passiven Mitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht vor allem die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag von beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Nichtbeachtung seiner Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - d) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

FSG 95 Waddenhausen/Pottenhausen e.V.

- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von jedem Vereinsmitglied ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld, er kann gerichtlich eingeklagt werden.
- 4) Ermäßigung oder Erlass des Beitrages kann der Vorstand bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. soziale Notlage) bewilligen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand gem. § 26 BGB (zugleich geschäftsführender Vorstand) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Vereinskassierer,
 - e) dem stellvertretenden Vereinskassierer.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

FSG 95 Waddenhausen/Pottenhausen e.V.

- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss
 - a) Ausschüsse zu bilden,
 - b) eine Geschäftsordnung oder andere Ordnungen zu erlassen,
 - c) bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 11 Vergütungen und Beschränkungen

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des Vorstandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Mitarbeiter haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch eine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
- 4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

FSG 95 Waddenhausen/Pottenhausen e.V.

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
- 2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- 3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein nicht übertragbares Stimmrecht.
- 2) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 16 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 2) Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung scheidet ein Kassenprüfer aus, und zwar derjenige, der am längsten im Amt ist. Bei gleicher Amtsdauer scheidet der an Jahren ältere aus.

FSG 95 Waddenhausen/Pottenhausen e.V.

- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vereinskassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stammvereine (§ 1 Nr.1) zurück.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. Februar 2015 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Lage, 05.03.2016

Ort, Datum